

# RS Vwgh 1994/12/22 90/17/0343

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1994

## Index

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

ViehWG §13 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Die Feststellung der Abnahme der Geflügelhalter ist von geringerem Aussagewert für eine Destabilisierung des Marktes. Die belangte Behörde will damit eher eine Folge der Marktinstabilität vor Augen führen (In Wahrheit handelt es sich um einen Gesichtspunkt der Gefährdung der bäuerlichen Veredelungsproduktion). Die Abnahme der Zahl der Legehennenhalter im Zusammenhalt mit der Anhebung der Bestandeszahlen an Legehennen pro Betrieb läßt aber die einen Prognosecharakter aufweisende Aussage der belangten Behörde nicht als realitätsfern und unschlüssig erkennen, daß die vorhandenen Produktionsreserven im bewilligungsreifen und im bewilligten (jedoch nicht ausgeschöpften) Bestandesbereich infolge der in dieser Entwicklung erkennbaren Spezialisierung und Konzentrierung eher auf dem Markt zum Tragen kommen werden, als dies in früheren Jahren der Fall war.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990170343.X07

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)